

§ 2 Verlöbnis

**Übungsfall 2**

Erich Ertl (55) gibt sich als Baron v. Plunder aus und besucht häufig den „Ball einsamer Herzen“, wo er die Damen durch seinen Charme begeistert. Er verlobt sich zunächst mit Margarete (60), dann mit Roswitha (65) und schließlich mit Herta (45). Die Bräute wissen nichts voneinander und verwöhnen Erich nach Kräften. Seine nur zeitweilige Präsenz begründet Erich mit „Geschäften im Osten“, die er wegen seiner dort gelegenen Güter zu tätigen habe. Auf Drängen von Herta ist er mit einer baldigen Hochzeit einverstanden und schlägt den 24.12. als Hochzeitstermin vor. Als der Hochzeitstag naht, erfährt Herta zufällig von Roswitha, dass Erich auch mit ihr verlobt sei. Sie bricht daher die Beziehung mit ihm ab. Da sie das Schlafzimmer ihrer Wohnung im Hinblick auf die nahende Eheschließung hat umgestalten lassen – insbesondere hat sie ihre einfache Liege durch ein raffiniert ausgestattetes Doppelbett austauschen lassen – verlangt sie Ersatz der dadurch entstandenen Aufwendungen.  
(aus: Schwab, PdW [2003], S. 6 f.)

§ 3 Eheschließung

- ☛ Nichtbeachtung der Ehemündigkeit
- ☛ Nichtbeachtung der Geschäftsunfähigkeit
- ☛ Verstoß gegen Eheverbot der Doppelhe
- ☛ Verstoß gegen Eheverbot der Verwandtschaft
- ☛ Verstoß gegen § 1311 BGB

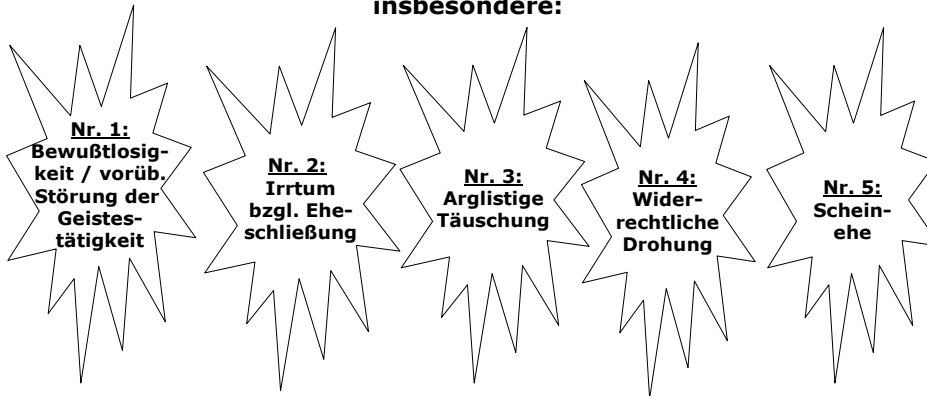
**Aufhebbarkeit der Ehe nach § 1314 Abs.1 BGB**

- ☛ Eheschluss ohne Standesbeamten
- ☛ Fehlen des Ehekonsenses

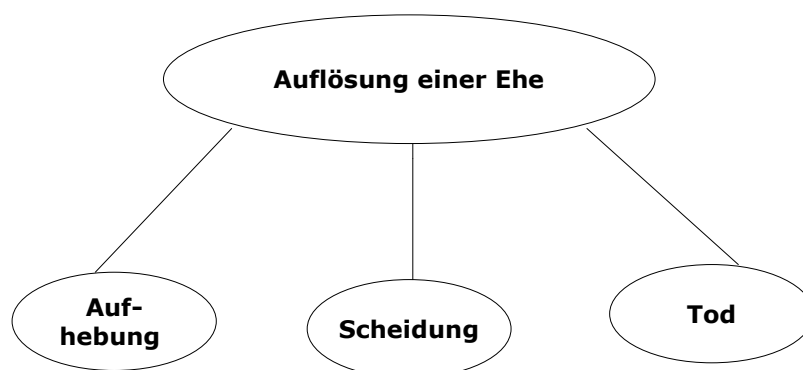
**Nichtehe (Nullum)**

§ 3 Eheschließung

**Gründe für die Aufhebbarkeit der Ehe infolge  
von Willensmängeln nach  
§ 1314 Abs. 2 BGB,  
insbesondere:**



§ 3 Eheschließung



*§ 3 Eheschließung*

**Übungsfall 3:**

**Die 17-jährige F erwartet ein Kind von dem 18-jährigen M. Die beiden wollen heiraten. Die Eltern der F haben Bedenken, da F krankheitsbedingt an Geistesstörungen leidet und die Tragweite ihrer Entscheidung deswegen nicht überblicken kann.**

**(aus: Lipp, Ex.-Rep. [2001], S. 18)**

*§ 3 Eheschließung*

**Übungsfall 4:**

**Die deutsche F erklärt sich bereit, den Asylsuchenden A zu heiraten, damit dieser eine Aufenthaltserlaubnis erhält. F und A vereinbaren schriftlich, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründet werden soll. Die beiden erscheinen auf dem Standesamt am Wohnsitz der F und erklären vor dem Standesbeamten S, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Sie werden getraut und die Ehe ins Heiratsbuch eingetragen. Später stellt sich heraus, dass S für die Trauung lediglich auf Bitten eines Kollegen eingesprungen war und eigentlich an einem anderen Standesamt tätig ist.**

**Abwandlung: S vermutet bei der Eheschließung Bedenken, dass F und A nur wegen einer Aufenthaltserlaubnis für A heiraten wollen. Er fragt nach, wie die beiden sich kennen gelernt haben. Als er darauf keine Antwort bekommt, traut er F und A.**

**(aus: Lipp, Ex.-Rep. [2001], S. 20 f.)**